VwGH 8.3.2021, Ra 2020/01/0278: Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte

## **Description**

Date Created 18.08.2021 Meta Fields

Inhalt: § 28 Abs 2 VwGVG verpflichtet die mit einer Beschwerde gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid befassten Verwaltungsgerichte (9 Landesverwaltungsgerichte sowie das Bundesverwaltungsgericht) nicht nur bei Feststehen des maÄ?geblichen Sachverhaltes in der Sache selbst zu entscheiden, sondern immer auch dann, wenn die Feststellung des maÄ?geblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Das Verwaltungsgericht wird zwar vom Gesetzgeber auch dazu legitimiert, den angefochtenen Bescheid der VerwaltungsbehĶrde aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die BehĶrde zurù/4ckzuverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat (§28 Abs 3 Satz 2 VwGVG), der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch in den letzten Jahren in seiner Judikatur dieser Entscheidungsform im Sinne der Verfahrensbeschleunigung erfreulicherweise sehr enge Grenzen gesetzt. Demnach darf das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid nur bei krassen, besonders gravierenden Ermittlungslücken aufheben und die Sache an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen. Nur dann, wenn die BehĶrde jegliche erforderliche ErmittlungstĤtigkeit unterlassen hat oder vĶllig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt hat oder wenn konkrete Anhaltspunkte dafļr vorliegen, dass die BehĶrde (etwa schwierige) Ermittlungen unterlassen hat, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden, darf sich das Verwaltungsgericht der zur ErgĤnzung des Sachverhaltes notwendigen ErmittlungstĤtigkeit entziehen und mit einer Bescheidaufhebung vorgehen. In der vorliegenden Entscheidung betont der Verwaltungsgerichtshof die Bedeutung des â?? von den Verwaltungsgerichten zu wahrenden â?? Interesses an der Raschheit des Verfahrens und stellt abermals klar, dass unter diesem Aspekt natÃ1/4rlich nicht nur die voraussichtliche Dauer des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, sondern die Dauer bis zu einer meritorischen Entscheidung maÄ?gebend ist (siehe dazu schon VwGH 4.3.2020, Ra 2020/01/0010, Rn.11) und diese mA¶glichst kurz sein soll Der Verwaltungsgerichtshof erinnert auch daran, dass durch die Aufhebung einer verwaltungsbehĶrdlichen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht die MĶglichkeit erĶffnet wird, die dann neuerlich zu fĤllende verwaltungsbehĶrdliche Entscheidung in einem weiteren Rechtsgang abermals vor dem Verwaltungsgericht zu bekĤmpfen, was insgesamt zu einer VerfahrensverlĤngerung fýhrt. Aus diesem Grund sind die Verwaltungsgerichte dazu verhalten, von der MĶglichkeit der Aufhebung eines  $verwaltungsbeh \tilde{A}\P r dlichen \ Bescheides \ samt \ Zur \tilde{A}^{1}\!\!/\!\! ackweisung \ der \ Sache \ an \ die \ Verwaltungsbeh \tilde{A}\P r de$ nur in AusnahmefA¤llen Gebrauch zu machen. Im konkreten Fall hatte das Bundesverwaltungsgericht in einer Asylangelegenheit versucht, sich der prinzipiell bestehenden Pflicht zur Entscheidung in der Sache selbst mit dem Hinweis zu entziehen, dass nach DurchfÄ1/4hrung noch notwendiger Erhebungen â??nicht absehbare Weiterungen des Verfahrensâ?? drohen. AuÃ?erdem hatte das Bundesverwaltungsgericht die Aufhebung des verwaltungsbehĶrdlichen Bescheides und die ZurĹ/4ckverweisung der Sache an die VerwaltungsbehĶrde (nämlich an das Bundesamt fù/4r Fremdenwesen und Asyl) damit begrù/4ndet, dass diese als Spezialbehörde die noch notwendigen Erhebungen rascher und effizienter nachholen ka ¶nnte. Beide Argumente hielten der �berprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht stand, sondern wurden von diesem unter Hinweis auf seine bisherige Rechtsprechung (siehe dazu VwGH 3.4.2018, Ra 2017/01/0433, Rn.12 sowie 2.9.2019, Ra 2019/01/0086, Rn.11)) als untauglich verworfen. Das Bundesverwaltungsgericht wird daher in der Sache selbst entscheiden mýssen.